



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**8 K 7060/20.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn \*

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Groß und andere, Adolfsallee 27/29,  
65185 Wiesbaden, Gz.: 20- CW/cw,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: -427,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrechts (Myanmar)

hat Richterin am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichterin  
der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 10. November 2022

für R e c h t erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der am [REDACTED] geborene Kläger, myanmarischer Staatsangehöriger und islamischer Religionszugehörigkeit, reiste am [REDACTED] auf dem Luftwege mit einem Visum, ausgestellt in der deutschen Botschaft in Yangon, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] en Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am [REDACTED] gab der Kläger im Wesentlichen an, dass die Sicherheitsbehörden in Myanmar ihn wegen der unterstellten Unterstützung der Arakan Army suchten. Am [REDACTED] 2020 habe er gemeinsam mit seinem Cousin ([REDACTED]) Myanmar verlassen, um Europa zu touristischen Zwecken zu besuchen. Am [REDACTED] 2020 habe sein Cousin telefonisch erfahren, dass sowohl die Polizei, als auch der Geheimdienst bei seiner Mutter nach ihm gesucht habe. Daraufhin habe er seine Schwester kontaktiert. Sie habe berichtet, dass nach ihm gefragt worden sei. Sowohl der Cousin als auch er selber seien verdächtigt worden, die Arakan Army zu unterstützen. Sein Cousin und er hätten eine Anstellung in [REDACTED] gehabt. Ein [REDACTED] habe seinen Cousin Anfang des Jahres 2019 angesprochen mit dem Ziel einen Verein zu gründen, der Bürgerkriegsflüchtlinge in der Region Rakhine unterstützt. Diesem ehrenamtlichen Verein namens „[REDACTED]“ sei er ebenfalls beigetreten. Seine Aufgabe sei es gewesen eingekaufte Waren in den Flüchtlingslagern zu verteilen. Nach der Warnung durch [REDACTED] habe er Kontakt zu [REDACTED] des Vereins aufnehmen können. Dieser habe berichtet, dass der Vereinsvorsitzende vom Militär abgeführt worden sei. Der [REDACTED] habe berichtet, dass er selber auf der Flucht sei. Er habe ihm dringend abgeraten nach Myanmar zurückzukehren.

Mit Bescheid vom 3. November 2020 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab. Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt. Weiter stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote

nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall einer nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Myanmar angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am 24. November 2020 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, ihm drohe eine rechtserhebliche Verfolgung durch das myanmarische Militär, da dieses dem Kläger unterstelle, der Arakan Army in Rakhine im Kampf gegen das myanmarische Militär geholfen und somit eine illegale Organisation unterstützt zu haben. Darüber hinaus drohe ihm bei einer Rückkehr nach Myanmar eine rechtserhebliche Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG, da er sich in Deutschland exilpolitisch engagiert und dies nach außen sichtbar auf seinem Facebook Account gepostet habe. Er sei mit seinem Klarnamen bei Facebook angemeldet. Er habe dort Posts mit kritischen Inhalten gegenüber der Militärregierung veröffentlicht. Die Militärregierung gehe hart gegen Kritiker vor. Ihm drohe eine rechtserhebliche Verfolgung bei einer Rückkehr nach Myanmar, da er öffentlich gegen das Militär Stellung bezogen habe, was gem. § 124a Penal Code und § 505b Penal Code mit hohen Strafen sanktioniert werde.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 3. November 2020 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen;**

**hilfsweise die Beklagte zur Gewährung subsidiären Schutzes zu verpflichten;**

**weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5-7 AufenthG vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und führt darüber hinaus aus, der Kläger habe eine Vorverfolgung nicht glaubhaft darlegen können. Daher sei auch eine Verfolgung nach dem Putsch durch die Militärregierung nicht anzunehmen. Eine einzelfallbezogene Bedrohung des Klägers sei nicht dargetan.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 10. November 2022 informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin war vorliegend zur Entscheidung berufen, nachdem die Kammer ihr den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG (Asylgesetz) zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid vom 3. November 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). Dieser hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – Genfer Flüchtlingskonvention (GK) –, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – zur Definition diese Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG – außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 22. November 1996 – 2 BvR 1753/96 – juris Rn. 5; BVerfG, Beschluss vom 24. April 2017 – 1 B 22/17 –, juris.

Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt,

vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, BVerwGE 133, 55, Rnr. 22, 24; Marx, AsylG, 2017, § 3a Rnr. 50 ff.

Nach § 3c Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Gemäß § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne der weiteren Vorgaben des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabes ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der Asylanerkennung und des subsidiären Schutzes – der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen.

Vgl. BVerfG, Urteile vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 19 und vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris, Rn. 22.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AsylG und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

muss der Ausländer selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung begründen, und die hierzu erforderlichen Angaben machen. Er hat somit seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 – 9 C 434.93 –, juris, Rn. 8, sowie Beschlüsse vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 –, juris, Rn. 8 und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, juris, Rn. 2.

Kann der Ausländer darlegen, dass er vorverfolgt ausgereist ist, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Zu seinen Gunsten wird vermutet, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 23.

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Übergreifende Zielrichtung der Regelungen zu Nachfluchtgründen ist es, zu verhindern, dass durch selbstgeschaffene Nachfluchtattbestände nachträglich die Voraussetzungen der Schutzgewährungen durch den Ausländer herbeigeführt werden.

Vgl. Heusch, in: Kluth/ders., BeckOK Ausländerrecht, 32. Edition, Stand 1.1.2022, § 28 AsylG, Vor Rdn. 1.

Im Bereich der dem Unionsrecht entspringenden Flüchtlingseigenschaft sind gemäß § 28 Abs. 1a AsylG jedoch bis zur Unanfechtbarkeit des Erstverfahrens verwirklichte selbstgeschaffene (subjektive) Nachfluchtattbestände uneingeschränkt zu berücksichtigen. Im Falle relevanter exilpolitischer Aktivitäten müssen diese nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen.

Vgl. Heusch, in: Kluth/ders., BeckOK Ausländerrecht, 32. Edition, Stand 1.1.2022, § 28 AsylG, Rdn. 29 m.w.N.

Dabei gilt, dass eine Verfolgungsgefahr des unverfolgt Ausgereisten und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung nur dann vorliegt, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 - 1 A 1139/13.A -, juris, Rdn. 31; VG Augsburg, Urteil vom 23. September 2011 - Au 6 K 11.30042 -, juris, Rdn. 21.

Nach diesem Maßstab kann dahinstehen, ob der Kläger sein Heimatland aufgrund seiner Aktivitäten zu Gunsten des Vereins „[REDACTED]“ vorverfolgt verlassen hat. Denn der Kläger kann sich jedenfalls mit Erfolg auf Nachfluchtgründe i.S.d. § 28 Abs. 1a i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylG berufen.

Ihm droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner exilpolitischen Aktivität im Zusammenhang mit den Bedingungen einer Rückkehr und der Asylantragstellung in Deutschland eine Gefängnisstrafe und damit unverhältnismäßige Strafverfolgung oder Bestrafung wegen einer ihm zugeschriebenen politischen Überzeugung und somit Verfolgung (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG).

Es ist derzeit davon auszugehen, dass das myanmarische Regime im Ausland aufhältigen myanmarischen Staatsangehörigen im Falle des Zusammentreffens der Veröffentlichung von Regimekritik im Internet und der Asylantragstellung im Bundesgebiet eine regimekritische Ansicht unterstellt.

Vgl. VG Minden, Urteil vom 11. März 2022 – 4 K 3717/19.A –, juris, Rn. 64.

Es ist zwar nicht gesichert bekannt, ob und inwieweit staatliche myanmarische Stellen Demonstrationen in Deutschland gegen die Militärregierung oder Veröffentlichungen von regimekritischen Ansichten über das Internet beobachten. Es ist aber sicher davon auszugehen, dass staatliche myanmarische Stellen zumindest an der Identifizierung der Teilnehmer von Demonstrationen gegen die Militärjunta ein Interesse haben.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Gelsenkirchen vom 17. August 2021.

Gleiches dürfte auf die Identifizierung von Urhebern regimekritischer Äußerungen über das Internet zutreffen. Eine Differenzierung insoweit zwischen Demonstrationen in Präsenz und in den digitalen Medien dürfte für den myanmarischen Staatsapparat unsachgemäß und aus dortiger Sicht nicht "zielführend" sein.

Es ist überdies nicht auszuschließen, dass Verfolgung von Personen nach ihrer Rückkehr nach Myanmar erfolgt, welche nach dem Militärputsch ausgereist sind und anschließend einen Asylantrag gestellt haben, indem sie sich auf den Militärputsch beziehen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Gelsenkirchen vom 17. August 2021.

Bei einer Rückführung ist zudem anzunehmen, dass den myanmarischen Behörden die Identitäten der Rückzuführenden bekannt gegeben werden. Somit ist diesen bereits vorab eine Überprüfung möglich, bei der die exilpolitische Betätigung aufgrund der sozialen Medien im Internet unschwer festzustellen ist. Rückkehrer werden in der Regel direkt am Flughafen von myanmarischen Sicherheitskräften empfangen und verhört. Es besteht dabei die akute Gefahr von Folter, Verurteilung in einem nicht rechtsstaatlichen Verfahren und anschließender langjähriger Inhaftierung. In diesem Zusammenhang ist auch davon auszugehen, dass myanmarische Behörden von der Asylantragstellung Kenntnis erlangen.

Vgl. VG Leipzig, Urteil vom 16. Februar 2022 - 8 K 1429/20.A -, n.v., UA Seite 11; VG Augsburg, Urteil vom 23. September 2011 - Au 6 K 11.30042 -, juris, Rdn. 23 m.w.N.

Nach der Erkenntnismittellage zum Vorgehen im Land ist es beachtlich wahrscheinlich, dass auch niederschwellige exilpolitische Tätigkeiten zu staatlichen Repressionen führen. Insbesondere ist die Einzelrichterin der Überzeugung, dass das derzeitige myanmarische Regime nicht zu einer relativierenden Bewertung exilpolitischer Tätigkeiten im Rahmen einer asyltaktisch, beispielsweise wirtschaftlich, motivierten Ausreise in der Lage bzw. Willens ist. Vielmehr zeigen die Erkenntnisse ein äußerst brutales und rigides Vorgehen gegen regimekritische Äußerungen, die nicht zuletzt wie von dem Kläger vorgetragen strafbar sind. In Myanmar herrscht nach dem Militärputsch vom 1. Februar 2021 erneut offen ein sehr repressives System, das im Wesentlichen seit 1962 durch das Militär bestimmt wurde. Schon eine friedliche Meinungsäußerung kann zu Freiheitsstrafen führen. Es gibt keine unabhängige Justiz. Die myanmarischen Behörden unterhalten einen Staatssicherheitsdienst, der mutmaßliche regimekritische Aktivitäten unter Zuhilfenahme eines personalintensiven Überwachungsapparates und des Einsatzes moderner technischer Mittel beobachtet.

Vgl. VG Minden, Urteil vom 11. März 2022 – 4 K 3717/19.A –, juris, Rn. 74, m.w.N.

Es besteht bei der Rückkehrerbefragung die akute Gefahr von Folter, Verurteilung in einem nicht rechtsstaatlichen Verfahren und anschließender langjähriger Inhaftierung. Angesichts der durch ein systematisches, brutales Vorgehen auch gegen vermeintliche Oppositionelle gekennzeichneten Situation in Myanmar ist davon auszugehen, dass bekannte Fälle von Rückkehrern keine bloßen Einzelfälle sind, sondern die generelle Praxis des Regimes Myanmars im Umgang mit zurückkehrenden Asylsuchenden widerspiegelt.

Vgl. VG Leipzig, Urteil vom 16. Februar 2022 - 8 K 1429/20.A -, n.v., UA Seite 12.

Nach der Machtübernahme des Militärs durch den Putsch am 1. Februar 2021 folgten insbesondere ab September 2021 Proteste, die zahlreiche zivile Verletzte und Tote forderten. Das Militär geht äußerst brutal gegenüber abweichenden Meinungen vor. Nach einem am 9. August 2022 veröffentlichten UN-Bericht deuten vom Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar (IIMM) gesammelte Beweise darauf hin, dass

seit dem Militärputsch am 1. Februar 2021 „Verbrechen in einem Ausmaß und auf eine Art und Weise begangen wurden, die einen allgemeinen und systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung darstellen“.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, KW33, 15. August 2022, Seite 5.

Für den Zeitraum seit dem Putsch bis Mai 2022 wird von mehr als 1.800 getöteten Zivilisten ausgegangen.

Vgl. USDOS, Country Policy and Information Note Myanmar (Burma): Critics of the military regime, July 2022, Zif. 8.1.6.

Bis Mai 2022 befanden sich insgesamt 10.571 Personen aus politischen Gründen in Haft.

Vgl. USDOS, Country Policy and Information Note Myanmar (Burma): Critics of the military regime, July 2022, Zif. 8.1.6.,

Am 24. Juli 2022 ließ die Junta die Hinrichtungen von vier im Januar 2022 verurteilten Personen vollstrecken. Erhängt wurden Staatsmedien zufolge unter anderem der ehemalige Abgeordnete der National League of Democracy (NLD) Phyo Zeya Thaw und der prominente Demokratieaktivist Kyaw Min Yu, die wegen Hochverrats und Terrorismus zum Tode verurteilt worden waren.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, KW30, 25.07.2022, Seite 6.

Es ist nicht ersichtlich, dass das Regime mit Zurückkehrenden, bei denen eine exilpolitische Betätigung bekannt ist, schonender umgehen sollte.

Dies zu Grunde gelegt, kann dahinstehen, ob der Kläger bereits vor seiner Ausreise politisch aktiv war, indem er als Mitglied des Vereins „[REDACTED] Flüchtlinge“ unterstützte, denn dieses Engagement korreliert jedenfalls nicht mit seiner nunmehr geltend gemachten politischen Haltung gegenüber der seit Februar 2021 herrschenden Militärregierung in Myanmar. Der Kläger hat sich im Bundesgebiet in relevanter Weise exilpolitisch betätigt. Der Kläger veröffentlichte Bilder von Demonstrationen und Meinungsbekundungen zum Regime in Myanmar auf sozialen Plattformen im Internet (Facebook) unter seinem Klarnamen, mit denen er zeigt, dass er das Militär und den Militärputsch kritisiert und damit die vormalige, jedenfalls ansatzweise demokratisch legitimierte Regierung von Myanmar unterstützt. Die Einzelrichterin ließ sich in der mündlichen Verhandlung die Inhalte einiger Facebook-Posts aus der burmesischen Sprache übersetzen und konnte sich aufgrund der informatorischen Befragung einen eigenen Eindruck von der Ernsthaftigkeit der Kritik verschaffen, die der Kläger aus innerer Überzeugung übt.

Soweit für die Kundgabe einer abweichenden politischen Meinung und der hieraus abgeleiteten Straftat eine Gefängnisstrafe droht, ist diese zur Überzeugung der Einzelrichterin unverhältnismäßig. Es handelt sich lediglich um eine friedliche Meinungsäußerung und die Haftbedingungen in myanmarischen Gefängnissen sind sehr unzureichend. Die Strafvollzugsbehörde betreibt geschätzte 47 Gefängnisse und 48 Arbeitslager, die in "Ausbildungs- und Karrierezentren für Landwirtschaft und Viehzucht" sowie "Fertigungszentren" umbenannt wurden. Mehr als 20.000 Häftlinge verbüßen ihre Strafen in diesen über das Land verteilten Zentren. Dabei können sich die Häftlinge auch dafür entscheiden, einen Teil ihrer Haftstrafe in Form von "harter Arbeit" zu verbüßen. Berichten zufolge stellt Überbelegung in vielen Gefängnissen und Arbeitslagern ein Problem dar. Aufgrund unzureichenden Zugangs zu hochwertiger medizinischer Versorgung und Grundbedürfnissen wie Nahrung, Unterkunft und Hygiene sind die Bedingungen in Gefängnissen und Arbeitslagern weiterhin hart und manchmal lebensbedrohlich. Gefangene leiden unter gesundheitlichen Problemen, einschließlich Malaria, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck, Tuberkulose, Hautkrankheiten und Magenproblemen als Folge mangelnder hygienischer Verhältnisse und verdorbener Lebensmittel. In vielen Fällen werden die offiziellen Rationen für Häftlinge von Familienangehörigen mit Medizin und grundlegenden Notwendigkeiten ergänzt. Berichten zufolge bezahlen Insassen auch Wärter für grundlegende Notwendigkeiten einschließlich Trinkwasser, Gefängniskleidung, Teller, Tassen und Geschirr. Es gibt Berichte über Todesfälle infolge der Haftbedingungen und mangelnden Zugangs zu entsprechender und zeitnaher medizinischer Versorgung. Bis Oktober 2019 starben 15 Personen in Militärhaftanstalten im Staat Rakhine. Die durch die Regierung verhängten Informationsblockaden erschweren eine Überprüfung von Berichten über willkürliche Inhaftierungen, Folter und Todesfällen in Militärgewahrsam. Ferner gab es Gefängnisrevolten in den Gefängnissen in Shwebo, Maw Lite, Hpa-an, Myitkyina, Thayarwaddy, Tavoy und Patheingyi mit mehreren Todesopfern. Das IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) hat nur bedingten Zugang zu allen Gefängnissen und Arbeitslagern. Es hat keinen Zugang zu militärischen Haftanstalten. Inhaftierte sind Folter und Misshandlungen durch Gefängnispersonal und Sicherheitsbeamten ausgesetzt.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Österreich), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Myanmar, vom 2. April 2021, Seite 34 f.

Erkenntnisse, dass sich diese Zustände nach dem Militärputsch im Februar 2021 verbessert haben, sind nicht bekannt. Eine weitere Verschlechterung ist vielmehr aufgrund des Militärputsches und damit verbundener zahlreicher Inhaftierungen beachtlich wahrscheinlich.

Die Haftbedingungen sind - insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Falle seit der Machtergreifung durch das Militär am 1. Februar 2021 erfolgter Inhaftierungen - oft grausam und unzumutbar. Es liegen verschiedene Berichte über Folterungen, sexuelle

Übergriffe und schwere Fälle von Krankheitsinfizierungen zulasten inhaftierter Regimegegner vor.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das Bundesamt vom 16. August 2021.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht dem Kläger nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund einer Rückführung des Klägers ist für die Einzelrichterin nicht ersichtlich, dass ihm interner Schutz zur Verfügung steht, weil davon auszugehen ist, dass der Kläger bereits im Flughafen festgenommen wird und sich ihm nicht die Möglichkeit bietet, in beliebigen Landesteilen Schutz zu finden.

Aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die negativen Entscheidungen über die hilfsweise beantragte Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten, die Ausreiseaufforderung (vgl. § 38 Abs. 1 AsylG) und die Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Ebenso ist mangels Ausreiseverpflichtung des Klägers die gemäß § 11 AufenthG ergangene Befristungsentscheidung rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl.

§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragsschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf